

(Das ist eine vom System DIGIKAT generierte Nachricht!)

Ereignisprotokoll: KRISENSTAB LAND OÖ COVID-19; Fragen zur COVID-19-Öffnungsverordnung

Protokolleintrag Nummer 163868 (Zeitpunkt: 14.05.2021 16:39)

Verfasst von: Behörde Land Oberösterreich (Funktion: Med. Fachstab Pandemie)

---

INFORMATION:

**@kkm bitte protokollieren zu DIGIKAT Nr. 163220**

**@kkm bitte versenden an info@shootingsport-burgkirchen.at**

**@kkm bitte zur Info an BEL, Leiter Stab und S3**

**@kkm erledigt**

Zu Ihrer Anfrage kann Folgendes mitgeteilt werden:

Bei einem Indoor-Schießstand handelt es sich um eine Sportstätte im Sinne des § 8 der ab 19. Mai 2021 geltenden COVID-19-Öffnungsverordnung. Diese dürfen ab 19. Mai 2021 unter folgenden Voraussetzungen betreten werden:

- In **geschlossenen Räumen** ist sicherzustellen, dass **pro Kunde (Sportler) 20 m<sup>2</sup>** zur Verfügung stehen. Ist der Kundenbereich kleiner als 20 m<sup>2</sup>, so darf jeweils nur ein Kunde zuzüglich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten. Bei einer Sportstätte ohne Personal ist in geeigneter Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Sportstätte von Kunden **nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 22.00 Uhr betreten** wird.
- Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten darf Kunden, bei denen es voraussichtlich zu einer länger andauernden Interaktion mit anderen Personen kommt, nur einlassen, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Bei **Schießübungen** an einem Schießstand kommt es unseres Erachtens zu **keiner länger andauernden Interaktion mit anderen Personen**, weshalb ein **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht erforderlich** ist.

- Der Betreiber der nicht öffentlichen Sportstätte hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten (zum Inhalt des COVID-19-Präventionskonzept siehe § 1 Abs 3 COVID-19-ÖV).
- Der **Kunde** hat (ausgenommen bei der Sportausübung und in Feuchträumen) eine **Maske** zu tragen und **gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens zwei Metern** einzuhalten. Dies gilt unter anderem nicht für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung.
- Der Betreiber einer nicht öffentlichen Sportstätte ist verpflichtet, von **Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten**, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den **Vor- und Familiennamen sowie die Telefonnummer und (wenn vorhanden) die E-Mail-Adresse zu erheben** (vgl. § 17 COVID-19-ÖV). Dies kann bspw über das von Ihnen angeführte Standbuch erfolgen.

Freundliche Grüße

Landeskrisenstab OÖ

FG Gesundheitsrecht

---

Ausgang an:

- *FG Med. Fachstab / Gesundheitsrecht / Med. Fachstab;KKM-FG-Gesundheitsrecht@ooe.gv.at;E-Mail*

*erfasst von: Med. Fachstab Pandemie (Alexandra Wolfmeir)*

---